

## **Linksabbiegemöglichkeiten für Fahrradfahrer in der Baumkirchner Straße / Berg-am-Laim-Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01868 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim am 10.04.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14468**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01868
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 26.11.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim hat am 10.04.2024 die Bürger-versammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01868 (Anlage 1) beschlossen. In dieser wird darauf hingewiesen, dass es Radfahrenden angeblich verboten sei, an benutzungspflichtigen Rad-verkehrsanlagen - bei bestimmten Konstellationen - indirekt abzubiegen und somit dort ein faktisches Linksabbiegeverbot für Radfahrende bestehe. Es wird deshalb gefordert, am Bei-spiel von im Hoheitsgebiet des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes befindlichen Licht-signalanlagen, für eine attraktive Radinfrastruktur zu sorgen, „ ... *die man auch benutzen darf, ohne an jeder 2. Kreuzung zum Fußgänger zu werden.*“

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den lau-fenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversamm-lung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bereits mehrfach ist an das Mobilitätsreferat mit einer weitgehend identischen Themenstellung herangetreten worden. Zudem wurde die Thematik vor einiger Zeit bereits an den Petitions-ausschuss des Bayerischen Landtages herangetragen.

Das Mobilitätsreferat hat sich mit der antragstellenden Person in den letzten Jahren bereits mehrfach ausführlich ausgetauscht und dabei auch die Rechtsauffassung des Mobilitätsreferat aufgezeigt.

Wir möchten hierzu noch aus einem früheren Antwortschreiben zitieren:

*„Einen rechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz von abbiegenden Fahrzeugen aller Art oder einen Anspruch auf spezielle Markierung und Signalisierung für den abbiegenden Radverkehr entnehmen wir der StVO nicht.*

*Beim unsignalisierten Queren der Fahrbahn hinter der Kreuzung vom Fahrbahnrand kann sich neben der Fußgänger-Furt aufgestellt und hilfsweise sowie unverbindlich am Fußgängersignal orientiert werden. Alternativ kann das Fahrrad über die Fußgänger-Furt unter Beachtung des Fußgängerverkehrssignals geschoben werden (vgl. ERA 2010 Seite 45 Tabelle 16). Es handelt sich dabei nicht um Linksabbiegen im rechtlichen Sinn.*

*Einige Radverkehrsführungen sind damit zwar nicht optimal komfortabel, aber auch nicht rechtswidrig, wodurch sich nach unserer Rechtsauffassung keine Handlungspflicht der Landeshauptstadt München zur unverzüglichen Umgestaltung einzelner Kreuzungen oder allgemein für vergleichbare Kreuzungen ergibt.*

*Zusammenfassend verkennen wir nicht, dass hinsichtlich vieler Radverkehrsführungen in München grundsätzlich und speziell in Knotenpunkten Optimierungsbedarf besteht. Wenn sich der Radfahrende aber StVO-konform verhält, ist dieser auch nicht von Bußgeld bedroht. Die Umgestaltung und Optimierung von Knotenpunkten erfolgt sukzessiv im Rahmen von Neubau oder Sanierungsprojekten gemäß der aktuellen Beschlusslage des Stadtrates.“*

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01868 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 10.04.2024 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprechen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat hat seine Rechtsauffassung mehrfach klar geäußert und sieht auch weiterhin keine Notwendigkeit hiervon abzurücken.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01868 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 10.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Friedrich

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung